HALLE ★ *Die Stadt*

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05480**
Datum: 22.11.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Klaus, Oliver Christoph

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Stadtrat	14.12.2005	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Oliver Christoph Klaus, CDU, zur Wahrnehmung der Schulpflicht in Halle (Saale)

Nach Medienberichten schwänzen allein in Halle mehr als 200 Schulpflichtige regelmäßig die Schule. Dazu sollen auch über 100 Berufsschüler gehören:

1. **Um welche Zahlen handelt es sich genau? Welche Vorkehrungen wurden bzw. werden von der Verwaltung getroffen, um bei den betroffenen Schülern und deren Eltern die gesetzliche Schulpflicht durchzusetzen?**

2. **Wurden neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen auch Maßnahmen der sozialen / sozialpädagogischen Betreuung angewandt?**

3. **Volljährigen Schulschwänzern fehlen angesichts ihres Fehlverhaltens Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein:**

Wurde durch die Verwaltung geprüft, ob gegen Schulschwänzer Maßnahmen wie z.B. befristete Verweigerung der Erteilung oder befristeter Entzug einer bereits erteilten Fahrerlaubnis oder Kürzung von finanziellen Unterstützungsleistungen durchgesetzt werden können?

gez. Oliver Christoph Klaus
Stadtrat

Geschäftsbereich III
Ordnung, Sicherheit, Umwelt
und Sport

Halle, 07.12.05

Anfrage des Stadtrates Oliver Christoph Klaus, CDU-Fraktion zur „Wahrnehmung der Schulpflicht in Halle (Saale)“

Antwort:

1. Um welche Zahlen handelt es sich genau? Welche Vorkehrungen wurden bzw. werden von der Verwaltung getroffen, um bei den betroffenen Schülern und deren Eltern die gesetzliche Schulpflicht durchzusetzen?

Dem Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit wurden im Schuljahr 2004/2005 folgende Fälle von Schulverweigerung gemeldet.

Schulform	**Anzahl der Verweigerer**
Grundschule	3
Sekundarschule	104
Sonderschule	41
BBS	84
Gesamt	241

Die Frage, welche Vorkehrungen seitens der Verwaltung getroffen werden, um bei den betroffenen Schülern und deren Eltern die gesetzliche Schulpflicht durchzusetzen, ist differenziert zu beantworten.

Der Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit wartet den durch das Staatliche Schulamt in seiner Richtlinie „Zur Durchsetzung der Schulpflichterfüllung an den Allgemeinbildenden Schulen und Berufsbildenden Schulen“ festgelegten Ablaufmechanismus ab.

Dieser stellt sich wie folgt dar (wörtliche Zitierung der Richtlinie):

- *„**mit dem 2. unentschuldigten Fehltag***
  telefonische Kontaktaufnahme mit dem Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten durch den Klassenleiter
- ***nach dem 3. unentschuldigten Fehltag***
  insofern kein klärender Kontakt zustande kam; schriftliche Mitteilung (Brief 1) an den Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten durch den Klassenleiter
- ***nach einer Woche unentschuldigtem Fehlen***
  1. *Aufnahme eines persönlichen Kontaktes durch den Klassenleiter mit den Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten (Hausbesuch)*
     gleichzeitig
  2. *zweite schriftliche Mitteilung (Brief 2) mit der Empfehlung an die Sorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten zur Kontaktaufnahme, innerhalb von zwei Wochen, mit dem Schulleiter, dem Schulamt, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie- Bereich besondere Soziale Dienste- oder mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst*
     gleichzeitig
  3. *Situationsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst, statistische Erfassung im Schulamt*

- ***nach Ablauf der Fristsetzung-*** *Kontrolle durch den Klassenleiter, ob eine Kontaktaufnahme durch die Sorgeberechtigten bei den entsprechenden Institutionen erfolgte*
  bei erfolgter Kontaktaufnahme beim ASD –Information zurück an den Klassenleiter

- ***bei nicht erfolgter Kontaktaufnahme*** *bei den entsprechenden Institutionen und erfolgloser Erstgespräche mit dem ASD- Meldung an die zuständige Ordnungsbehörde (Brief 3- Schule an den Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit); Kopie von Brief 3 geht auch an die Sorgeberechtigten"*

Sobald der Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit von der Schule über eine Schulpflichtverletzung in Kenntnis gesetzt wird, erfolgt ein Hinweisschreiben an den Sorgeberechtigten mit der Ankündigung, dass ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet wird. (Brief 4) Gleichzeitig erfolgt eine Einladung (Brief 5) in das Staatliche Schulamt (Schulpsychologischer Dienst) an den Sorgeberechtigten mit einem Gesprächsangebot.

Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (SchulG LSA; SOG LSA) ordnungsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, welche einerseits die Ahndung der Gesetzesverletzung (Ordnungswidrigkeitenverfahren) als auch andererseits die zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht (ordnungsrechtliche Verwaltungsverfahren) zur Folge haben kann.

Die Entscheidung zur Einleitung des jeweiligen Verfahrens steht dabei im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

2. Wurden neben ordnungsrechtlichen Maßnamen auch Maßnahmen der sozialen/ sozialpädagogischen Betreuung angewandt?

Diese Frage wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie folgendermaßen beantwortet:

Die Verwaltung der Stadt Halle bemüht sich seit Jahren, dem Phänomen der Schulverweigerung (dem ein nicht geringer Anteil von Schulabgängern ohne Abschluss geschuldet ist) zu begegnen. Neben der Installation der Projekte STEP (Arbeit- Bildung- Integration), „Die andere Schule", „Reintegrationsklasse", „Produktives Lernen", „Schul- Motivations- Aktivierungs- Kurs" wurde durch die Jugendhilfe der Stadt die Initiative „Für Schule – gegen Schulverweigerung" initiiert. Dadurch konnten folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Die Arbeitsgruppe „Für Schule- Gegen Schulverweigerung" initiierte 2001 den Auftrag an das Staatliche Schulamt, zur Erarbeitung einer einheitlichen Richtlinie zur Durchsetzung der Schulpflichterfüllung.

- Die Richtlinie trat im Februar 2002 als Kooperation zwischen Schule, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und den Ordnungsbehörden in Kraft. In diesem Konzept werden präventive, intervenierende und rehabilitative Maßnahmen bei Schulverweigerung benannt. Besonders hervorzuheben ist, dass den Schulverweigerern verschiedene Gesprächspartner (neben Schule) zur Konfliktbewältigung (ASD, Bereich Jugendförderung/Besondere Soziale Dienste) angeboten werden.
  Bei 14-tägiger Schulverweigerung (Elterngespräche in Schule blieben ohne Erfolg) soll automatisch der ASD als Kooperationspartner am Prozess beteiligt werden.
  Wenn Schüler bzw. Eltern zur Mitwirkung bereit waren, soll eine Information an den Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit erfolgen, um so das Ordnungswidrigkeitsverfahren vorerst ruhen zu lassen.

- Am 20.09.2002 erließ das Schulamt ein vereinfachtes Verfahren gegen Schulverweigerung, in welchem vorwiegend intervenierende und repressive Maßnahmen benannt werden. Im vereinfachten Verfahren sind gerade für Schüler, Eltern und Lehrer der ASD oder der Bereich „Besondere Soziale Dienste“ nicht mehr als Kooperationspartner zu erkennen. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Sozialraumkoordinatoren in Zusammenarbeit mit dem ASD in den Fällen von Schulverweigerung sehr oft von den Betroffenen in Anspruch genommen werden und daher intensiv an der Problembearbeitung beteiligt sind. Deutlich wird daher kritisiert, dass Schule in ihrem verkürzten Verfahren diese Ressource nicht mehr eindeutig benennt. Entsprechend der Wirksamkeit dieses Verfahrens stellt die Jugendhilfe fest, dass keine stringente Erfassung von Schulverweigerung durch die Institution Schule erfolgt.

- Seit Beginn des Jahres 2003 laufen intensive Gespräche zur ressourcenorientierten Zusammenarbeit bei Schulverweigerung im sozialräumlichen Bezug zwischen dem ASD, den Sozialraumkoordinatoren und weiteren Partnern der Freien Jugendhilfe Ort. Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt erließ ab dem Schuljahr 2005/2006 Richtlinien zum Umgang bei Schulabstinenz, die wieder verstärkt pädagogische Maßnahmen publizieren- hier wird in der Einzelfallarbeit eine Kooperation (auch) mit der Jugendhilfe benannt. Der Erlass ist noch nicht in die Praxis umgesetzt. Hier steht die Schule in der Verpflichtung.

Die Projekte STEP und DAS wurden 1997 durch die Jugendhilfe der Stadt Halle mit Unterstützung des Landesjugendamt und dem städtischen Schulamt initiiert, weil bei den verschiedensten sozialen Diensten der Stadt immer mehr Schulverweigerer aufliefen, die sich auch nicht an die Regelschule zurückführen ließen. Die alternativen Projekte waren so konzipiert, dass Arbeit und Lernen, Kommunikation und Leistung sowie Anstrengung und Spaß miteinander verbunden wurden.

Es handelt sich dementsprechend nicht nur um einen außerschulischen Weg schulischer Qualifikation und der Erfüllung der Schulpflicht, sondern auch um eine gezielte Perspektivenentwicklung für junge Menschen, die bisher ausschließlich durch eine langzeitige Schulverweigerung aufgefallen waren. Die Projekte STEP und DAS wurden in den Jahren immer wieder modifiziert, der Grundansatz blieb aber stets erhalten.

Entsprechend der planerischen Neuverantwortung erfolgte die Umprofilierung der Schulsozialarbeit zur schulbezogenen Jugendarbeit. Nach anfänglicher Skepsis gegenüber einer Neuprofilierung der herkömmlichen Schulsozialarbeit befinden sich die Bereiche Jugendhilfe und Schule in Halle nunmehr auf dem Weg des Miteinanders. Schulbezogene Jugendarbeit findet gegenwärtig ihren Ausdruck in konkreten Kooperationen zwischen den Jugendbegegnungs- und Beratungszentren, den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einerseits und Schulen in deren Umfeld andererseits.

Seit dem Schuljahr 2003/2004 leisten die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Vereine sowie Träger der Jugendarbeit Kooperationsprojekte zum „Sozialen Lernen“. Im Schuljahr 2004/2005 waren in diesem Prozess 20 Träger der Jugendhilfe in der Stadt Halle beteiligt. Schwerpunkte der Projekte richten sich auch auf die Problematik der Schulabstinenz im präventiven- als auch im intervenierenden Bereich. Die Vielfalt der Angebote setzt sich im Schuljahr 2005/2006 fort. 90% aller Schulen in der Stadt Halle (Sekundarschulen, Gymnasien, Grundschulen, Förderschulen, Berufsschulen) arbeiten somit mit Jugendhilfe zusammen. Zurzeit werden im Bereich „Schulbezogene Jugendarbeit“ Qualitätsstandards entwickelt.

3. Volljährigen Schulschwänzern fehlen angesichts ihres Fehlverhaltens Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein:

Wurde durch die Verwaltung geprüft, ob gegen Schulschwänzer Maßnahmen wie z. B. befristete Verweigerung der Erteilung oder befristeter Entzug einer bereits erteilten Fahrerlaubnis oder Kürzung von finanziellen Unterstützungsleistungen durchgesetzt werden können?

Ein ordnungsrechtliches Einschreiten bei volljährigen Schulschwänzern kommt regelmäßig nicht mehr in Betracht, da das Landesverwaltungsamt die Auffassung vertritt, dass die allgemeine Handlungsfreiheit des Schülers, insbesondere seines Rechtes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, einer Heranziehung zur Schulpflicnach vollendetem 18. Lebensjahres entgegenstehen dürfte.

Grundsätzlich unterliegen damit die Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr der Schulpflicht.

Ungeachtet dessen müssen die gemäß § 11 der Fahrerlaubnisverordnung für die Eignung genau definierten körperlichen und geistigen Mindestanforderungen erfüllt sein. Des Weiteren darf nicht erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen worden sein. Zu den geistigen Anforderungen gehört vor allem die charakterliche Zuverlässigkeit. Hier kommt es nicht darauf an, ob die persönliche Zuverlässigkeit allgemein zu bejahen ist, sondern ob die geistige Eignung für die Verkehrsteilnahme und im Hinblick auf die damit zusammenhängenden Gefahren gegeben ist.

Das bedeutet, dass zwar durch Schule schwänzen ein Defizit in der persönlichen Zuverlässigkeit vorhanden ist, jedoch schließt dies die geistige Eignung zur Verkehrsteilnahme nicht zwangsläufig aus. Somit steht die persönliche Zuverlässigkeit in keinem Zusammenhang mit der geistigen Eignung zur Verkehrsteilnahme. Überdies sieht das Fahrerlaubnisrecht auch keine „befristete“ Entziehung der Fahrerlaubnis vor. Nur bei mangelnder Eignung oder Befähigung und auch nur aus Gründen der Gefahrenabwehr und zum Schutze der Allgemeinheit, nicht als Bestrafung, hat die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erfolgen.

Somit bleibt festzustellen, dass die Verweigerung der Erteilung einer Fahrerlaubnis nur dann erfolgen kann, wenn Eignungsbedenken vorhanden sind. Auch eine erteilte Fahrerlaubnis kann nur bei fehlender Eignung (z.B. Vorliegen einer Erkrankung, Alkohol- oder Drogenabhängigkeit, bei Strafdelikten) entzogen werden. Dies dient einzig dem Schutz der Allgemeinheit vor ungeeigneten Kraftfahrern. Der Gesetzgeber lässt für eine Schulverweigerung das Sanktionsmittel Fahrerlaubnisentzug nicht zu.

Über die Kürzung von finanziellen Unterstützungsleistungen für Schulverweigerer ist verwaltungsseitig nachgedacht worden. Derartige Unterstützungsleistungen bestehen insbesondere in der Gewährung von Ermäßigungen bei den Bus- und Bahnfahrkarten des ÖPNV für Schüler aus sozial schwachen Elternhäusern. Allerdings wurde von solchen Maßnahmen abgesehen, da zu befürchten ist, dass die Schüler dann erst recht dem Schulunterricht fern bleiben bzw. (mangels Geldes) ohne gültige Fahrausweise den ÖPNV benutzen. Letzteres hätte dann die Folge, dass nach entsprechenden Kontrollen der Verkehrsbetriebe diese Schüler als so genannte „Schwarzfahrer“ gerichtlich sanktioniert werden.

Eberhard Doege
Beigeordneter